



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. September 1966

Teil II Nr. 96

Tag	Inhalt	Seite
30. 8. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften	603
20. 8. 66	Preisordnung Nr. 1012/7. — Saatgut von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölpflanzen und Faserpflanzen —	604
16. 8. 66	Anordnung über die HO-Beiräte.....	604
18. 8. 66	Anordnung über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen. — Werkstoffeinsatzbestimmung für Betonstahl —	608
5. 9. 66	Anordnung Nr. 4 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden.....	600
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		000

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

Vom 30. August 1966

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II 1964 S. 17; Ber. S. 92) in der Fassung des Abschnittes II Zifl. 3 des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Juni 1966 über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen zu ihrer Anpassung an den Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Januar 1966 über die Weiterentwicklung und Vereinfachung der staatlichen Führungstätigkeit in der zweiten Etappe des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung — Auszug — (GBl. II S. 571) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen folgendes bestimmt:

§1

Der § 17 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 3. Januar 1964 zur Verordnung über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBl. II S. 28) erhält folgende Fassung:

„(1) Die gemäß § 15 der Verordnung auf der Grundlage der verbindlichen Richtlinien des Prüfungsverbandes der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften ermittelten Nutzungsgebühren sind durch die örtlich zuständigen Preisstellen zu bestätigen.“

(2) Die vereinnahmten Nutzungsgebühren sind in folgender Reihenfolge zu verwenden:

- Deckung der Bewirtschaftungskosten,
- Tilgung des zweiten Darlehens,
- Zuführungen zum Fonds für laufende Reparaturen,
- Deckung der Verwaltungskosten im Höchstbetrag von 30 MDN jährlich je Wohnung,
- Zuführungen zum Amortisationsfonds für Generalreparaturen.

(3) Soweit in bisher festgesetzten Nutzungsgebühren niedrigere Verwaltungskosten als 30 MDN jährlich je Wohnung berechnet wurden, können sonstige Einnahmen der AWG (z. B. Eintrittsgelder und Zinseinnahmen) zur Deckung der Verwaltungskosten in Höhe des Differenzbetrages bis zu 30 MDN je Wohnung in Anspruch genommen werden. Alle darüber hinausgehenden Einnahmen sind dem Amortisationsfonds für Generalreparaturen bis zur Höhe von Vs % der Baukosten zuzuführen.“

§2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1966 in Kraft.

Berlin, den 30. August 1966

Der Minister der Finanzen

I. V.: Kaminsky
Erster Stellvertreter des Ministers

* 1. DB vom 3. Januar 1964 (GBl. II Nr. 4 S. 28)